

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002

Geltende Fassung

§ 9 Abs. 6:

(6) Nicht wählbar sind die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten im zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete.

Vorgeschlagene Fassung

§ 9 Abs. 6:

(6) Nicht wählbar sind die Ehegatten **oder eingetragenen Partner**, die Verwandten in gerader Linie, die Seitenverwandten im zweiten Grad und die im gleichen Grad Verschwägerten des Bürgermeisters und Saisonbedienstete.